

Grammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

12.03.2016

Nr. 03/2016

22. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal * Schloßgasse 19 * 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 * Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de> • E-mail: vg@vg-grammetal.de

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

Sprechzeiten

Zentrale	03643/ 8311-0	Di/Do 09.00-12.00 Uhr Do 13.00-18.00 Uhr o. nach Vereinbarung	Hinweis auf Schließzeiten: Die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal ist am Freitag 06.05.2016 geschlossen.
Hauptamt	03643/ 8311-23		
KITA-Verwaltung	03643/ 8311-25		
Friedhofsamt	03643/ 8311-41		
Kasse	03643/ 8311-19 o.-37		
Kämmerei	03643/ 8311-11		
Steuern	03643/ 8311-14		
Bauamt	03643/ 8311-42 o.-43 o.-44		
Ordnungsamt	03643/ 8311-40		
Einwohnermeldeamt	03643/ 8311-10	Mo 13.00 - 16.00 Uhr Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Fr 08.00 - 10.00 Uhr o. nach Vereinbarung	
Schiedsstelle	Kontakt über: 03643 / 8311-23		
Standesamt Berlstedt	036452 / 78517 oder 78527	Mo, Mi geschlossen Do 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 15.00 Uhr	Di 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr Fr 07.30 - 10.30

Wichtige Telefonnummern

Allgemeiner Notruf	112	Wasserversorgung	
Polizeiinspektion Weimar	03643/8820	Wasserversorgungszweckverband Weimar (Hopfgarten, Niederzimmern, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra, Troistedt)	03643/7444-0
Rettungsleitstelle	03644/50000	Störungsdienst	03643/7444-444
KOBB Herr Schönborn Do 16.00 – 18.00 Uhr o. n. Vereinbarung	03643/772148	Stadtwerke Erfurt (Mönchenholzhausen)	0361/564-0
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117	Abwasserentsorgung	
Gebietsjugendpflegerin M. Willeke	036452/76060 Handy 0176/21328924	Bechstedtstraß, Kläranlage	0170/532815
Bevollmächtigter Schornsteinfeger		Abwasserverband Grammetal	036203/72533
BSFM Matthias Ludwig Mönchenholzhausen, Sohnstedt, Niederzimmern, Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra	03643/908670 0160/96848126	Havariedienst (Hopfgarten, Niederzimmern, Nohra/OT Utzberg, Mönchenholzhausen)	0800/5888119
BSFM Robert Haußen Obermissa, Hayn, Eichelborn, Hopfgarten	0173/5804023	Abwasserbetrieb Weimar	03643/7497-0
BSFM Böhme Gewerbegebiet UNO, Ulla, Obergrunstedt, Troistedt, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Utzberg	03643/421132 0171/6909390 Fax 03643/403846	Bereitschaftsdienst (Isseroda, Nohra)	03643/749744
		Energie	
		Kundenzentrum Blankenhain für alle Gemeinden der VG	036459/48-0

Impressum:

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal mit den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 / Fax 03643/831121

Verlag, Druck und Vertrieb: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld,

Tel. 036450/42315, Fax 036450/30031, E-Mail: mail@hahndruck.de

Verantwortlich für den Inhalt:

• für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil

• für den Anzeigenteil: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315

Für die inhaltliche Richtigkeit von Beiträgen Dritter übernimmt die Redaktion keine Gewähr.

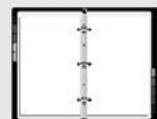
Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 1,00 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda

Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch.

**Die Ausgabe Nr. 4/2016
erscheint am 09.04.2016**



Redaktionsschluss: 28.03.2016

Bekanntmachung von Satzungen

Gemeinde/VG	Satzung	Seite
Hopfgarten	Satzung zur Aufhebung der Gestaltungssatzung Hopfgarten vom 08.02.2016	7
Ottstedt a.B.	6. Satzung der Gemeinde Ottstedt a.B. zur Änderung der Hauptsatzung vom 25.02.2016	9

Amtlicher Teil

Hinweis auf eine amtliche Bekanntmachung gemäß §§ 13 Abs. 5, 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG

Die Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Selbstverwaltungsaufgabe der Wirtschaftsförderung an die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal durch deren Mitgliedschaft im „Zweckverband Wirtschaftsförderung der Region des nördlichen Landkreises Weimarer Land“ (genehmigt mit Bescheid vom 22.10.2009, bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land Nr. 13/09 am 14.11.2009) zwischen den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Ottstedt a.B. und der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weimarer Land vom 28.12.2015 rechtsaufsichtlich nach § 13 Abs. 2 Satz 1, 2. HS ThürKGG zum 31.12.2015 genehmigt. Die Genehmigung wurde im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land Nr. 01/16 vom 06.02.2016 amtlich bekannt gemacht.

Seelig, Gemeinschaftsvorsitzende

Einladung

Die 5. Verwaltungsgemeinschaftsversammlung findet am Donnerstag, 07.04.2016 um 19:00 Uhr im Grillrestaurant Nohra („Grillhähnchen“), An der Erfurter Straße 6 in 99428 Nohra statt. Hierzu sind alle interessierten Einwohner eingeladen. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung
2. Protokollkontrolle und Genehmigung der Niederschrift der VGem-Versammlung vom 10.12.2015
3. Beratung und Beschlussfassung: Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal
4. Beratung und Beschlussfassung:
Neuwahl des Gemeinschaftsvorsitzenden mit Beendigung der Wahlperiode der jetzigen Gemeinschaftsvorsitzenden
5. Information:
Würdigung des Haushalts 2016 durch die Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 11.01.2016
6. Information:
Vollzugskontrolle der Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung seit 2010
7. Information: Gebietsreform
8. Einwohnerfragestunde

gez. Seelig, Gemeinschaftsvorsitzende

Widerspruchsrechte bei der Erteilung von Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen

Für bestimmte Datenübermittlungen der Meldebehörde besteht die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen. Ein eingelegter Widerspruch bleibt bis zum Widerruf im Melderegister gespeichert.

1. Datenübermittlungen an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermittelt die Meldebehörde bis 31.03. eines Jahres dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr folgende Daten zu Personen die im nächsten Jahr volljährig werden und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen: Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift.
Rechtsgrundlage: § 58c Abs. 1 Soldatengesetz i. V. m. § 36 Abs. 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz
Hinweise:
 - Ein etwaiger Widerspruch wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch gelöscht.
2. Datenübermittlungen von Familienangehörigen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, sofern sie nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Meldebehörde übermittelt einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft neben den Daten ihrer Mitglieder auch Daten von Familienangehörigen (Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören.
Rechtsgrundlage: § 42 Abs. 2 und 3 Bundesmeldegesetz und § 4 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (ThürAGBMG)
Hinweise:
 - Das Widerspruchsrecht gilt nicht, sofern die Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.
3. Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Daten (Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.
Rechtsgrundlage: § 50 Abs. 1 und 5 Bundesmeldegesetz
Hinweise:
 - Hierzu gehören auch Abstimmungen im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden.
4. Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern darf die Meldebehörde Auskunft über Fami-

liename, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums erteilen. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Rechtsgrundlage: § 50 Abs. 2 und 5 Bundesmeldegesetz

Hinweise:

- Der Widerspruch gilt im Hinblick auf Ehejubiläen auch für den anderen Ehegatten. Der Widerspruch kann nur von beiden Ehepartnern gemeinsam widerrufen werden.
- 5. Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Adressbuchverlage zur Herstellung von Adressenverzeichnissen in Buchform. Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzei-

tige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Rechtsgrundlage: § 50 Abs. 3 und 5 Bundesmeldegesetz

Hinweise:

- Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden einzulegen, in deren Zuständigkeitsbereich Sie mit einer Wohnung (bei mehreren Wohnungen) gemeldet sind.

Form des Widerspruchs

Widersprüche sind formlos an das Einwohnermeldeamt zu richten bzw. können dort bei persönlicher Vorsprache aufgenommen werden. Ein entsprechendes Formular mit Erläuterungen ist auch im Internet unter: www.vg-grammetal.de (Bürgerservice/ Formulare/ Einwohnermeldeamt) abrufbar.

Nichtamtlicher Teil der VGem

Bürgerinformation zur anstehenden Gebietsreform (Teil 1)

Die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal (VGem) mit ihren neun Mitgliedsgemeinden wird nach dem Willen der Landesregierung im Ergebnis der anstehenden Gebietsreform nicht mehr existieren. So wurde es bereits in den Regionalkonferenzen dargestellt, und so sehen es sowohl das im Dezember beschlossene Leitbild als auch der Entwurf des Vorschaltgesetzes zur Gebietsreform vor. Die Gemeinden im Grammetal stehen damit vor der Entscheidung, eine Land- bzw. Einheitsgemeinde zu bilden oder die weitere Gesetzgebung des Landes tatenlos abzuwarten.

Das Vorschaltgesetz sieht eine Freiwilligenphase vor, in der die Gemeinden noch selbst entscheiden können. So bleibt im Ergebnis für die derzeitigen Mitgliedsgemeinden die Wahl zwischen der Bildung einer Land- bzw. Einheitsgemeinde oder der Angliederung der einzelnen Gemeinden an eine angrenzende Stadt.

In der Bürgermeisterberatung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal am 11. Februar 2016 wurde festgelegt, die Bürgerinnen und Bürger aller Mitgliedsgemeinden zur Bildung einer Land- oder Einheitsgemeinde zu befragen. Die Befragung der Bevölkerung im Grammetal könnte z.B. im Rahmen der Bürgermeisterwahlen am 5. Juni 2016 stattfinden.

Aber was genau bedeutet die Gebietsreform eigentlich für Sie, für die Bürgerinnen und Bürger?

Dieser Frage werden wir an dieser Stelle (auch in den folgenden Ausgaben des Grammetalboten) nachgehen. Ziel ist es, zunächst alle Bürger in unseren Mitgliedsgemeinden einheitlich zu informieren, damit sich jeder einzelne eine genaue Vorstellung von den jeweiligen Vor- und Nachteilen machen kann.

Bei der Gegenüberstellung der verschiedenen Möglichkeiten werden wir uns hier auf die beiden Hauptalternativen konzentrieren:

- A. Bildung einer Land- oder Einheitsgemeinde (z.B. Gemeinde Grammetal) aus den bisherigen neun Mitgliedsgemeinden der VGem und
- B. Aufteilung der VGem und Eingemeindung der einzelnen Gemeinden in angrenzende Städte (z.B. Erfurt und Weimar).

Denkbar wären daneben noch Eingemeindungen in andere Gemeinden (z.B. Bad Berka) oder der Zusammenschluss mit derzeitigen Mitgliedsgemeinden angrenzender Verwaltungsgemeinschaften, sofern dies dem Willen der Landesregierung entspricht.

Wichtig: Nach dem Willen der Landesregierung werden die bisher eigenständigen neun Mitgliedsgemeinden aufgelöst, verlieren damit ihre Eigenständigkeit und gehen in einer anderen Stadt oder Gemeinde auf. Die bisherigen Ortsteile unserer beiden Mitgliedsgemeinden Mönchenholzhausen und Nohra gehen zunächst als Ortsteil „unter“, weil die jetzigen Einheitsgemeinden Mönchenholzhausen und Nohra dann als Ganzes ein Ortsteil bzw. eine Ortschaft der neuen Gemeinde oder Stadt werden!

Für die Land- bzw. Einheitsgemeinde Grammetal werden ein neuer Gemeinderat und ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt. Wer aus welchem Ort letztlich im Gemeinderat sitzt, hängt von den für die Gemeinderatswahlen aufgestellten Listen und natürlich vom Wahlergebnis ab. Bei einer Eingemeindung in eine angrenzende Stadt können möglicherweise auch Personen aus unseren Dörfern in den Stadtrat gewählt werden. Da wir jedoch im Verhältnis zu Weimar oder gar Erfurt nur wenige Wähler haben, wird das jedenfalls nicht einfach. In den Orten können in beiden Fällen Ortsteil- bzw. Ortschaftsräte gebildet werden. Diese haben größtenteils nur Anhörungsrechte, aber kaum Entscheidungsbefugnis. Dies ändert sich laut Vorschaltgesetz gegenüber der geltenden Rechtslage auch nach der Gebietsreform nicht wirklich (obgleich die Landesregierung bisher ständig von einer Stärkung der Ortschaftsrechte spricht).

Die Fragen, die sich jeder stellen muss, lauten daher kurz gefasst:

1. Möchte ich künftig
 - a. weiterhin in einer dörflich geprägten Gemeinde (Grammetal) leben, in der ein hauptamtlicher Bürgermeister meine Verwaltung in (wahrscheinlich) Isseroda leitet, der sich auch einmal Zeit für ein Gespräch mit mir nimmt und sich meine Sorgen, Anregungen und Beschwerden anhört etc., oder
 - b. Teil eines dörflich geprägten Ortsteils am Rande von Erfurt oder Weimar sein, deren Oberbürgermeister ich ab und zu mit Bild in der Zeitung finde?

2. Möchte ich als aktiver Bürger

- a. die Chance bekommen, als Gemeinderatsmitglied in den Gemeinderat Grammetal gewählt zu werden, um dort aktiv für meinen Ortsteil bzw. meine Ortschaft wirken zu können, oder
- b. meinen jetzigen Bürgermeister (dann Ortsteilbürgermeister) ständig daran erinnern, was er für meinen Ortsteil im Stadtrat anzubringen hat?

Denn: Der Gemeinderat Grammetal hätte im Ergebnis 20 Gemeinderatsmitglieder bei etwa 6.500 Einwohnern; der Stadtrat Erfurt hat derzeit 50 Stadtratsmitglieder bei ca. 210.000 Einwohnern, Weimar 42 bei ca. 65.000 Einwohnern. Die wirklichen Chancen für eine aktive Mitarbeit vor Ort kann jeder selbst berechnen.

Weimar verliert im Übrigen nach dem Entwurf des Vorschaltgesetzes seinen Status als kreisfreie Stadt und wird kreisangehörig. Weimar hat bisher 5 Stadtteile in der Kernstadt und 14 räumlich getrennte Ortsteile; das Stadtgebiet von Erfurt gliedert sich derzeit in 53 Ortsteile. (Fortsetzung folgt im nächsten Amtsblatt)

Sollten Sie Fragen hierzu haben oder den Entwurf des Vorschaltgesetzes gern selbst lesen wollen, wenden Sie sich bitte an Ihre Verwaltung (Frau Seelig: 831117 oder Herrn Buss: 831123).

gez. Seelig, Gemeinschaftsvorsitzende

Bekanntmachung anderer Behörden

Jagdgenossenschaft Isseroda, Der Vorstand, Isseroda, den 02.02.2016

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Isseroda



Wann: Mittwoch, den 30.03.2016

Wo: Schulungsraum der FFW Isseroda

Beginn: 19.00 Uhr

Alle Feld- und Waldgrundstückseigentümer der Gemarkung Isseroda sind hierzu herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassierers
4. Diskussion zu den Berichten
5. Beschlussfassung
 - Jagdpachtvertrag (freihändige Verpachtung)
 - Entlastung des Vorstandes und Kassierers
 - Verwendung des Reinertrages der Jagdpacht
6. Schlusswort

Der Jagdvorstand

gez. Scharf

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Ulla am 24.03.2016, 19.00 Uhr im Bürgerhaus (Versammlungsraum der Feuerwehr).

Alle Grundstückseigentümer der Gemarkung Ulla sind herzlich eingeladen. Vertretungen bedürfen der Vollmacht.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenführers
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers (Beschlussfassung)
5. Wahl des neuen Vorstandes
6. Verpachtung der Jagd (Beschlussfassung)
7. Verwendung der Jagdpacht
8. Diskussion/Verschiedenes
9. Schlusswort des neuen Vorsitzenden

gez., R. Schütz, Vorsitzender der JG

Einladung zur Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Obernissa



Am 01.04.2016 findet um 19.30 Uhr im Freizeitzentrum Obernissa die Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Obernissa statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Bericht Jagdvorsteher
5. Bericht Kassenführer
6. Entlastung Vorstand und Kassenführer
7. Bericht Jagdpächter
8. Auszahlung der Jagdpacht sowie Verwendung bei Verzicht
9. Diskussion

Hierzu laden wir alle Landeigentümer der bejagbaren Fläche in der Gemarkung Obernissa recht herzlich ein.

Hucke, Jagdvorstand Obernissa

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Mönchenholzhausen-Sohnstedt

Am Donnerstag den 07.04.2016 findet um 20.00 Uhr die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Mönchenholzhausen-Sohnstedt in den Räumen der Vieselbacher Pflanzenbau GmbH in Mönchenholzhausen Lindenstr.35 statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung durch den Bürgermeister
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Wahl des Jagdvorstandes
4. Bericht des Vorstandes
5. Bericht des Kassenführers
6. Bericht der Jagdpächter
7. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers (Beschluss)
8. Diskussion
9. Schlusswort

Hierzu sind alle Jagdgenossen bzw. deren Vertreter unserer Gemarkungen herzlich eingeladen.

Jürgen Berles, Jagdvorsteher

Einladung der Jagdgenossenschaft Grammetal



Hierzu sind alle Feld- und Waldgrundstückseigentümer der Gemarkung Eichelborn recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung durch den Jagdvorsteher
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenführers
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
5. Bericht der Jagdpächter
6. Diskussion
7. Schlusswort und Verabschiedung durch den JV
8. Auszahlung des Reinertrages

Jagdgenossen, die sich vertreten lassen, bitte eine schriftliche Vollmacht erteilen (Vordrucke beim Vorstand erhältlich).

Jagdvorsteher
Volkmar Wagner

Landratsamt Weimarer Land/ Sozialamt Fachbereich Betreuungsbehörde Außensprechstunde in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal Isseroda

Vorsorgevollmacht / gesetzliche Betreuung!

Jeder von uns kann in eine Situation geraten, in der er auf die Hilfe anderer Menschen angewiesen ist. Dann ist es gut, wenn wir Vorkehrungen getroffen haben und sicher sein können, dass sich alle Entscheidungen an unserem Willen orientieren. Deshalb sorgen Sie vor, indem Sie eine Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung erteilen. Die Betreuungsbehörde Weimarer Land berät und informiert über Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen. Sie erhalten bei uns Broschüren und Formulare zu diesem wichtigen Thema.

WO?: Grammetal, Schloßgasse 19 in 99428 Isseroda, Raum 18 (Versammlungsraum)

WANN?: Jeden 2. Mittwoch im Monat (außer Juli & August)

Uhrzeit: 13:00-15:00 Uhr (Aushang beachten!)

WER?: Betreuungsbehörde Weimarer Land, Frau Weber

Terminvergabe unter Telefon: 03644 / 540 733;

Email: post.sozialamt@wl.thueringen.de

13. April	11. Mai	8. Juni	14. September
12. Oktober	9. November	14. Dezember 2016	

Nichtamtlicher Teil - sonstiges

Service vor Ort in der Verw.-Gem. Grammetal Beratung - Kontenklärung - Rentenanträge - Achtung Terminänderung



Ihr ehrenamtlicher Versichertenberater Ingo Torborg unterstützt Sie und hilft Ihnen gebührenfrei.

Die nächste Sprechstunde findet statt am Donnerstag, **14.04.2016**

im Hause der VGem in Isseroda in der Zeit von 16:00 bis 18:00 Uhr (am 01.10.15 ab 15:00 Uhr).

Zusätzliche Sprechstunden in folgenden Nachbarorten: Klettbach, Berlstedt, Bad Berka

Um Terminvereinbarung wird dringend gebeten: per Telefon: 03644-563660 (mo. - do., 19:30 - 20:15 Uhr)

oder per e-Mail: ingo.torborg@gmx.de

Auszug aus der Pressemitteilung des Thüringen Forst, Willrode, 26.02.2016

Im Forstamt Erfurt-Willrode beginnen ab Ende März die Außenaufnahmen für das neue Verbiss- und Schälsschadensgutachten im Wald, das landesweit erstellt wird.

Das neue Verbiss- und Schälsschadensgutachten soll die Grundlage für ein ausgewogenes Verhältnis der vorkommenden Schalenwildarten (Reh-, Dam-, Muffel- oder Rot-wild) in den natürlichen Lebensräumen sein. Die angestrebte Schalenwildsdichte soll mit den nächsten 3 Jahres Abschussplänen so reguliert werden, dass sich in den jeweiligen Waldgesellschaften die Hauptbaumarten natürlich verjüngen können. Das bedeutet, dass die neuen Abschusspläne besonders dort greifen sollen, wo bestimmte Schwellen von Verbiss- und Schälsschäden merklich überschritten werden.

Im Thüringer Forstamt Erfurt-Willrode erfolgen die Außenaufnahmen ab Ende März mit einem festen Aufnahmeteam an repräsentativ abgeleiteten Probepunkten. Im Vorfeld werden die betroffenen Jagdgenossenschaften informiert.

Waldbesitzer und Jäger können an den Außenaufnahmen teilnehmen, um sich gemeinsam vor Ort einen unmittelbaren Eindruck über die aktuelle Verbiss- und Schälssituation in ihrem Waldgebiet zu verschaffen. „Ein Anruf im Forstamt reicht, um den Stichprobentermin im eigenen Gebiet oder der Nähe zu erfahren....“

Thüringer Forstamt Erfurt-Willrode

Forststraße 71

99097 Erfurt OT Egstedt

Tel.: +49 (0) 36209 4302 - 23 | Fax: +49 (0) 36209 4302 - 20

Gemeinde Bechstedtstraß

99428 Bechstedtstraß * Im Dorfe 35 * Tel. 03643/825294

Sprechzeiten des Bürgermeisters: nach Vereinbarung

Amtlicher Teil**Hinweis auf eine amtliche Bekanntmachung
gemäß §§ 13 Abs. 5, 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG**

Die Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Selbstverwaltungsaufgabe der Wirtschaftsförderung an die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal durch deren Mitgliedschaft im „Zweckverband Wirtschaftsförderung der Region des nördlichen Landkreises Weimarer Land“ (genehmigt mit Bescheid vom 22.10.2009, bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land Nr. 13/09 am 14.11.2009) zwischen den Ge-

meinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Ottstedt a.B. und der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weimarer Land vom 28.12.2015 rechtsaufsichtlich nach § 13 Abs. 2 Satz 1, 2. HS ThürKGG zum 31.12.2015 genehmigt.

Die Genehmigung wurde im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land Nr. 01/16 vom 06.02.2016 amtlich bekannt gemacht.

Möller, Bürgermeister

Gemeinde Daasdorf a.B.

99428 Daasdorf a.B. * Am Anger 25 * Tel. 0176/21256666

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 18.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil**Hinweis auf eine amtliche Bekanntmachung
gemäß §§ 13 Abs. 5, 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG**

Die Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Selbstverwaltungsaufgabe der Wirtschaftsförderung an die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal durch deren Mitgliedschaft im „Zweckverband Wirtschaftsförderung der Region des nördlichen Landkreises Weimarer Land“ (genehmigt mit Bescheid vom 22.10.2009, bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land Nr. 13/09 am 14.11.2009) zwischen den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Ottstedt a.B. und der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weimarer Land vom 28.12.2015 rechtsaufsichtlich nach § 13 Abs. 2 Satz 1, 2. HS ThürKGG zum 31.12.2015 genehmigt.

Die Genehmigung wurde im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land Nr. 01/16 vom 06.02.2016 amtlich bekannt gemacht.

Conrad
Bürgermeister

**Bekanntmachung von Beschlüssen
Gemeinderatssitzung vom 05.11.2015****Beschluss 26/13/15:**

Die Niederschrift vom 01.10.2015 wird bestätigt.

Beschluss 27/13/15:

Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Wirtschaftsförderung“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Beschluss 28/13/15:

Ergebnis des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Daasdorf a. B. und die Beauftragung des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Weimarer Land zur örtlichen Prüfung.

1. Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis zur Jahresrechnung 2014 nach § 80 Abs. 2 ThürKO zustimmend zur Kenntnis.
2. Soweit noch keine Einzelgenehmigung vorliegt, werden die außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben genehmigt. Mit der seitherigen Abdeckung der Mehrausgaben durch Mehreinnahmen bzw. durch Einsparungen besteht Einverständnis.
3. Gleichzeitig wird die Bildung der Haushaltseinnahmereste und Haushaltsausgabereiste in dem in der Jahresrechnung enthaltenen Umfang beschlossen.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt entsprechend § 82 Abs. 1 und 2 dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Weimarer Land den Jahresabschluss 2014 zur örtlichen Prüfung vorzulegen.

Beschluss 29/13/15:

Verschmelzung der Grundstücke Flur 1, Flurstück 56/1 und 62/4
Gemeinderatssitzung vom 03.12.2015

Beschluss 30/14/15:

Die Niederschrift vom 05.11.2015 wird bestätigt.

Beschluss 31/14/15:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Daasdorf a. B. als Satzung. Der Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss 32/14/15:

Der Gemeinderat der Gemeinde Daasdorf am Berge beschließt das Abwasserbeseitigungskonzept, Fortschreibung 2015, Stand: 17.07.15 für das Gemeindegebiet Daasdorf am Berge. Das als Anlage beigelegte Abwasserbeseitigungskonzept, erarbeitet von I.P.I Infraplan Ingenieure GmbH, Nordstraße 21 in 99427 Weimar, ist Bestandteil des Beschlusses.

Gemeinde Hopfgarten

99428 Hopfgarten * Alte Schulstr.1 * Tel. 03643/826748
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Satzung zur Aufhebung der Gestaltungssatzung Hopfgarten

Auf Grund der §§ 19 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten in der Sitzung am 23.06.2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Gestaltungssatzung

Die Gestaltungssatzung Hopfgarten, genehmigt durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Schreiben vom 06.12.1994 – Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal Nr. 01/95 am 25.03.1995 – wird aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hopfgarten, 08.02.2016; Gemeinde Hopfgarten
gez. Bodechtel, Bürgermeister

Hinweis auf eine amtliche Bekanntmachung gemäß §§ 13 Abs. 5, 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG

Die Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Selbstverwaltungsaufgabe der Wirtschaftsförderung an die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal durch deren Mitgliedschaft im „Zweckverband Wirtschaftsförderung der Region des nördlichen Landkreises Weimarer Land“ (genehmigt mit Bescheid vom 22.10.2009, bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land Nr. 13/09 am 14.11.2009) zwischen den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Ottstedt a.B. und der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weimarer Land vom 28.12.2015 rechtsaufsichtlich

nach § 13 Abs. 2 Satz 1, 2. HS ThürKGG zum 31.12.2015 genehmigt.

Die Genehmigung wurde im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land Nr. 01/16 vom 06.02.2016 amtlich bekannt gemacht.

Bodechtel
Bürgermeister

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.02.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 01/02/2016

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der Sitzung vom 16.11.2015 (öffentlicher Teil).

Beschluss Nr. 02/02/2016

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben, Neubau Blockbohlenhaus und Stall für Tierhaltung (Schafe) auf dem Grundstück, Gemarkung Hopfgarten, Flur 10, Flurstück Nr.: 1104 und 1105.

Beschluss Nr. 03/02/2016

1. Zum Wahlleiter für die Kommunalwahl am 05.06.2016 wird berufen: Frau Susanne Wodzicki
2. Zum stellvertretenden Wahlleiter für die Kommunalwahl am 05.06.2016 wird berufen: Frau Heidi Laue

Beschluss Nr. 04/02/2016

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Hopfgarten als Satzung. Dieser Satzungsentwurf, der der Niederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss Nr. 05/02/2016

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der Sitzung vom 16.11.2015 (nicht öffentlicher Teil).

Gemeinde Isseroda

99428 Isseroda * Schlossgasse 22 * Tel. 03643/831135
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Hinweis auf eine amtliche Bekanntmachung gemäß §§ 13 Abs. 5, 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG

Die Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Selbstverwaltungsaufgabe der Wirtschaftsförderung an die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal durch deren Mitgliedschaft im „Zweckverband Wirtschaftsförderung der Region des nördlichen Landkreises Weimarer Land“ (genehmigt mit Bescheid vom 22.10.2009, bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land Nr. 13/09 am 14.11.2009) zwischen den Ge-

meinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Ottstedt a.B. und der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weimarer Land vom 28.12.2015 rechtsaufsichtlich nach § 13 Abs. 2 Satz 1, 2. HS ThürKGG zum 31.12.2015 genehmigt.

Die Genehmigung wurde im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land Nr. 01/16 vom 06.02.2016 amtlich bekannt gemacht.

Lober, Bürgermeister

Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Oberrnissa, Sohnstedt

99198 Mönchenholzhausen * Am Dorfteich 6 * Tel. 036203/713270

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Mi 16.00 - 17.00 Uhr

Amtlicher Teil

Bekanntmachung von Beschlüssen Gemeinderatssitzung am 16.2.2016

in der „Kohlengasse“ in Mönchenholzhausen; Abstimmungsergebnis: 2 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 66/18/2016:

Die Bestätigung der Niederschrift vom 19.1.2015 erfolgte einstimmig.

Beschluss-Nr. 68/18/2016:

Beratung und Beschlussfassung: Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB zum Neubau eines Einfamilienhauses in Mönchenholzhausen: 12 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 67/18/2016:

Beratung und Beschlussfassung: Aufstellung von Verkehrszeichen

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

der Gemeinderat beschäftigte sich in der letzten Sitzung u. a. mit den im amtlichen Teil aufgeführten Beschlussvorlagen. Die Aufstellung von Verkehrszeichen „Sackgasse“ in der Kohlengasse in Mönchenholzhausen wurde nach intensiver Diskussion abgelehnt. Für den Bau eines Einfamilienhauses in Mönchenholzhausen wurde die gemeindliche Stellungnahme einstimmig erteilt. Wie Sie sicherlich der Presse entnommen haben, liegt nun der Entwurf des Vorschaltgesetzes zur (Gemeinde-) Gebietsreform vor. Festgeschrieben ist, dass die Verwaltungsgemeinschaften zu Einheits- oder Landgemeinden fortentwickelt werden sollen, d. h. sie werden abgeschafft. Somit verlieren die bisher eigenständigen neun Gemeinden ihre Eigenständigkeit und gehen in einer anderen Gemeinde oder Stadt auf. Es gibt für unsere Kommune somit nur zwei Möglichkeiten. 1. mit den anderen Gemeinden der VGem Grammetal die Gründung einer neuen Gemeinde anzugehen (z. B. Gemeinde Grammetal) oder 2. Eingliederung als Umlandgemeinde in die Stadt Erfurt. Andere Optionen sind wohl nicht realistisch. Was das genau bedeutet, wird als Bürgerinformation zur anstehenden Gebietsreform durch die VGem in den nächsten Amtsblättern erläutert. Teil I ist für diese Ausgabe vorgesehen. Bitte informieren Sie sich und scheuen Sie sich auch nicht, bei mir bzw. den Ortsteilbürgermeistern oder den Gemeinderatsmitgliedern nachzufragen. Da eine freiwillige Phase für Gemeindefusionen vorgesehen ist, wird uns dieses Thema in den nächsten Wochen intensiv beschäftigen.

Abschließend lade ich herzlich zur nächsten Gemeinderatssitzung am 15.3.2016, 19.30 Uhr nach Oberrnissa ins Freizeitzentrum ein. Die Tagesordnungspunkte werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.

Mit freundlichen Grüßen Ihr Bürgermeister Werner Nolte

Stellenausschreibung

In der Kindertagesstätte Mönchszwerge in Mönchenholzhausen ist eine Stelle als Reinigungskraft zu besetzen.

Aufgabenumfang: Unterhalts- und Grundreinigung des Objektes.

- **Beschäftigungsbeginn:** **01.05.2016**

- **Beschäftigungsumfang:** **25 Wochenstunden**

Bewerbungen sind mit dem Betreff „Bewerbung Reinigungskraft“ bis zum 15.04.2016 zu richten an:

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal/Personalamt, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda

oder per E-Mail an kuemmerling@vg-grammetal.de (als pdf-Datei oder doc-Datei mit max. 5 MB)

Nolte, Bürgermeister

Gemeinde Niederzimmern

99428 Niederzimmern * Angergasse 6 * Tel. 036203/90247* www.niederzimmern.de

Sprechzeiten des Bürgermeisters: dienstags 17.00 – 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Beschlüsse der GR-Sitzung vom 29.09.2015

Beschluss: 01-10/15:

Der GR beschließt, den Auftrag zur flächendeckenden Breitbandversorgung der Gemeinde Niederzimmern unter Berücksichtigung der Angebote der Thüringer Netkom GmbH und der Deutschen Telekom GmbH aufgrund der Wirtschaftlichkeitsprüfung an die Thüringer Netkom GmbH aus Weimar zu vergeben. Für die

Gemeinde Niederzimmern entstehen keine Kosten. Der Bürgermeister wird ermächtigt, einen entsprechenden Vertrag zwischen der Gemeinde Niederzimmern und der Thüringer Netkom GmbH abzuschließen.

Beschluss: 03-10/15:

Der GR beschließt, für die Errichtung eines Fußweges in Eigenleistung durch den Grundstückseigentümer vor dem Grundstück, Auf dem Sand 34, das Material zur Verfügung zu stellen.

Beschlüsse der GR-Sitzung vom 15.12.2015**Beschluss 1-11/15:**

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 28.07.2015

Beschluss 2-11/15:

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 29.09.2015

Beschluss 4-11/15:Der GR beruft zu weiteren Mitgliedern des Sozialausschusses:
aus dem Gemeinderat:

1. Kerstin Glück
2. Manuela Stiebritz-Mende
als sachkundige Bürger:
1. Inge Lenzko
2. Ramona Franke
3. Lysann Rudert

Nichtamtlicher Teil**Frühjahrsputz**

Am Samstag, den 2. April 2016 wollen wir wieder etwas gemeinsam für unser Niederrimmern tun. Ab 8:00 Uhr soll der Frühjahrsputz stattfinden. Der Spielplatz soll gesäubert und in Ordnung gebracht werden, im Kindergarten soll ein Stück des Gartens zum Spielen hergerichtet werden und Plätze, Bürgersteige und Straßen gesäubert werden. Ich bitte alle dabei zu sein, jeder kann vor seiner eigenen Haustür kehren und Ordnung machen und seinem Nachbarn, der dazu aus welchen Gründen auch immer nicht allein in der Lage ist, dabei helfen. Schön wäre es auch, wenn die nahegelegenen öffentlichen Grundstücke mit einbezogen würden. Der, der etwas dazu braucht, kommt bitte zu mir in die Sprechstunde am Dienstag von 17:00 bis 19:00 Uhr. Im Anschluss an die gemeinsame Arbeit wird so gegen 14:00 der Rost brennen.

Bitte machen Sie mit!

Ihr Bürgermeister, Christoph Schmidt-Rose

Gemeinde Ottstedt a.B.

99428 Ottstedt a.B. * Am Plan 1 * Tel. 036203/90290
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00-18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.02.2016 mit Beschluss Nr. 16-01/2016 die 6. Satzung der Gemeinde Ottstedt a.B. zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 22.02.2016 die Eingangsbestätigung erteilt und der Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

6. Satzung der Gemeinde Ottstedt a.B. zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), erlässt die Gemeinde Ottstedt a.B. folgende Satzung:

§ 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde vom 08.07.2003, bekanntgemacht im Grammetalboten am 12.07.2003, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 31.08.2010, bekanntgemacht im Grammetalboten am 11.09.2010 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen:

der ehrenamtliche Bürgermeister	450,00 EURO
der ehrenamtliche Beigeordnete	75,00 EURO

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.03.2016 in Kraft.

Ottstedt a.B., d. 25.02.2016.

Gemeinde Ottstedt a.B.

gez. Vasters

Stellvertretender Bürgermeister

Hinweis auf eine amtliche Bekanntmachung gemäß §§ 13 Abs. 5, 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG

Die Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Selbstverwaltungsaufgabe der Wirtschaftsförderung an die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal durch deren Mitgliedschaft im „Zweckverband Wirtschaftsförderung der Region des nördlichen Landkreises Weimarer Land“ (genehmigt mit Bescheid vom 22.10.2009, bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land Nr. 13/09 am 14.11.2009) zwischen den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Ottstedt a.B. und der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weimarer Land vom 28.12.2015 rechtsaufsichtlich nach § 13 Abs. 2 Satz 1, 2. HS ThürKGG zum 31.12.2015 genehmigt. Die Genehmigung wurde im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land Nr. 01/16 vom 06.02.2016 amtlich bekannt gemacht.

Fleischhauer, Bürgermeister

Bekanntmachung von Beschlüssen Gemeinderatssitzung vom 17.02.2016

Beschluss-Nr. 15-02/2016:

Einleitung eines Verfahrens zur Abwahl des Bürgermeisters der Gemeinde Ottstedt a.B. nach § 28 Abs. 6 ThürKO

Abstimmungsergebnis: Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderats: 7; davon anwesend: 6; JA-Stimmen: 5; NEIN-Stimmen: 1; Enthaltung: 0

Anmerkung zum Beschluss 15-02/2016:

Grundlage für das Abwahlverfahren bildet § 28 Abs. 6 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO). Danach ist das Verfahren zweistufig gestaltet.

1. Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines Beschlusses von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderats. Mit dem Beschluss 15-02/2016 vom 17.02.2015 wurde die Zwei-Drittel-Mehrheit erreicht.
2. In der zweiten Stufe des Verfahrens wird ein Bürgerbescheid zur Abwahl des Bürgermeisters durchgeführt. Den Termin zur Abstimmung bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Gemeinde. Bei dem Bürgerentscheid wird das Abwahlbegehren den Bürgern zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt. Der Bürgermeister ist abgewählt, wenn sich für die Abwahl eine Mehrheit der gültigen Stimmen ergibt, sofern diese Mehrheit mindestens 30 vom Hundert der Wahlberechtigten beträgt.

Gemeinderatssitzung vom 17.02.2016

Beschluss-Nr. 16-01/2016:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der Satzung der Gemeinde Ottstedt a.B. zur Änderung der Hauptsatzung als Satzung. Dieser Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss-Nr. 16-02/2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ottstedt a. B. beschließt, dass die Gemeinde Ottstedt a. B. dem Abwasserzweckverband Grammetal (AVG) beitrifft, sofern dies im Ergebnis des Strukturkonzeptes wirtschaftlich ist.

Beschluss-Nr. 16-03/2016:

Einvernehmen der Gemeinde zum Bauantrag „Neubau einer landw. Maschinen- und Bergerhalle, Flur 2, Flurstück 124“

Beschluss-Nr. 16-04/2016:

1. Zum Wahlleiter der Kommunalwahl am 05.06.2016 wird berufen: Herr Stefan Vasters, 2. Zum stellvertretenden Wahlleiter zur Kommunalwahl am 05.06.2016 wird berufen: Herr Daniel Sturm

Gemeinderatssitzung vom 01.03.2016

Beschluss-Nr. 17-05/2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ottstedt a.B. beschließt, für die Durchführung des Bürgerentscheids zur Abwahl des Bürgermeisters der Gemeinde Ottstedt a.B. Herrn Peter Buss zum Abstimmungsleiter zu berufen.

Beschluss-Nr. 17-06/2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ottstedt a.B. beschließt, für die Durchführung des Bürgerentscheids zur Abwahl des Bürgermeisters der Gemeinde Ottstedt a.B. Herrn Rolf Buchspieß zum stellvertretenden Abstimmungsleiter zu berufen.

Beschluss-Nr. 17-07/2016:

Ergebnis des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Ottstedt am Berge und Beauftragung des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Weimarer Land zur örtlichen Prüfung.

1. Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis zur Jahresrechnung 2014 nach § 80 Abs. 2 ThürKO zustimmend zur Kenntnis.
2. Soweit noch keine Einzelgenehmigung vorliegt, werden die außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben genehmigt. Mit der seitherigen Abdeckung der Mehrausgaben durch Mehreinnahmen bzw. durch Einsparungen besteht Einverständnis.
3. Gleichzeitig wird die Bildung der Haushaltseinnahmereste und Haushaltsausgabereiste in dem in der Jahresrechnung enthaltenen Umfang beschlossen.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt entsprechend § 82 Abs. 1 und 2 ThürKO dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Weimarer Land den Jahresabschluss 2014 zur örtlichen Prüfung vorzulegen.
JA-Stimmen: 0, NEIN-Stimmen: 4, Enthaltung: 1; Der Beschluss ist damit nicht angenommen.

Beschluss-Nr. 17-08/2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ottstedt a.B. nimmt die durch die Steinbacher Consult GmbH erstellte Ortsentwässerung der Gemeinde Ottstedt a.B. (Vorplanung) vom 17.11.2015 zustimmend zur Kenntnis.

Bekanntmachungen zum Abwahlverfahren des Bürgermeisters der Gemeinde Ottstedt a.B.

Öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung des Bürgerentscheides zur Abwahl des Bürgermeisters der Gemeinde Ottstedt a. B. am 10. April 2016

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land hat mit Schreiben vom 22.02.2016 (Az.: 092.42-1073.001/16) den Termin zur Abstimmung im Benehmen mit der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, handelnd als Behörde der Gemeinde Ottstedt a. B., auf den 10. April 2016 festgesetzt (§§ 28 Abs. 6 S. 3, 17 Abs. 6 S. 2 i. V. m. § 118 Abs. 1 ThürKO). Der Festsetzung des Termins zur Abstimmung über die Abwahl des Bürgermeisters der Gemeinde Ottstedt am Berge liegt der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ottstedt a. B. Nr. 15-02/2015 vom 17.02.2016 über die Einleitung des Verfahrens zur Abwahl des Bürgermeisters der Gemeinde Ottstedt a. B. nach § 28 Abs. 6 ThürKO zugrunde.

Isseroda, den 26. Februar 2016

gez. Seelig, Gemeinschaftsvorsitzende

Mitarbeit im Abstimmungsausschuss und im Abstimmungsvorstand

Für den Bürgerentscheid ist ein Abstimmungsausschuss zu bilden. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden (Abstimmungsleiter) und vier stimmberechtigten Beisitzern. Für die Beisitzer sind auch Stellvertreter zu berufen. Die Stellvertreter werden nur hier bei Verhinderung der zu vertretenden Personen tätig. Die Hauptaufgabe des Abstimmungsausschusses liegt in der Feststellung des Abstimmungsergebnisses am 10.04.2016 (im Anschluss an die Ergebnisermittlung). Der Abstimmungsausschuss nimmt zugleich die Aufgaben des Abstimmungsvorstandes am Tag des Bürgerentscheids wahr. Der Abstimmungsvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Abstimmung verantwortlich. Das Abstimmungslokal ist am 10.04.2016 von 08.00-18.00 Uhr geöffnet.

Entsprechend § 4 Abs. 3 ThürKWG wird den Parteien oder Wählergruppen hiermit die Möglichkeit gegeben, Vorschläge für die Besitzer zu benennen. Es können sich auch andere interessierte Wahlberechtigte melden, die Interesse an der Mitarbeit im Abstimmungsausschuss/ Abstimmungsvorstand haben. Meldungen richten Sie bitte bis spätestens zum 18.03.2016 (bitte angeben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer) an Ihren stellv. Bürgermeister oder direkt an die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel.: 03643 / 831123 (Herr Buss); Fax: 03643 / 831121.

Bitte beachten Sie die Bekanntmachungen in den Schaukästen.

Öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung des Bürgerentscheids

zur Abwahl des Bürgermeisters der Gemeinde Ottstedt a.B. am 10.04.2016

1. In der Gemeinde Ottstedt a.B. findet am 10.04.2016 die Abstimmung über die Abwahl des Bürgermeisters der Gemeinde Ottstedt a.B., Herrn Hans-Werner Fleischhauer, statt.
2. Das Bürgerverzeichnis zu diesem Bürgerentscheid für den Stimmbezirk der Gemeinde Ottstedt a.B. kann in der Zeit vom 21.03. bis 25.03.2016 (20. bis 16. Tag vor der Abstimmung) an den Werktagen zu den allgemeinen Sprechzeiten bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19 (Zimmer 16), Mo-Mi 08.00 - 16.00 Uhr Do 08.00 - 18.00 Uhr und Fr 08.00 - 12.00 Uhr von den Abstimmungsberechtigten eingesehen werden. Jeder Abstimmungsberechtigte hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Bürgerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Bürgerverzeichnis eingetragenen Personen haben Abstimmungsberechtigte während der Einsichtsfrist nur dann ein Recht auf Einsicht in das Bürgerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Bürgerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung nach Nr. 2 Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Das Bürgerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Abstimmen kann nur, wer in das Bürgerverzeichnis für die Abstimmung eingetragen ist oder für diese einen Abstimmungsschein hat.
3. Jeder Abstimmungsberechtigte, der das Bürgerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 25.03.2016 (16. Tag vor der Abstimmung) bis 18:00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Zimmer 16 Einwendungen erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die vorgelegten Gründe sind glaubhaft zu machen. Die Einwendung kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden.
4. Abstimmungsberechtigte, die im Bürgerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 20.03.2016 (21. Tag vor der Abstimmung) eine Abstimmungsbenachrichtigung. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Bürgerverzeichnis erheben, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Abstimmungsrecht nicht ausüben kann. Abstimmungsberechtigte, die nur auf Antrag in das Bürgerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen

Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Abstimmungsbenachrichtigung.

5. Wer einen Abstimmungsschein hat, kann an dem Bürgerentscheid im Wege der Briefabstimmung teilnehmen.
 - 5.1. Ein Abstimmungsberechtigter, der im Bürgerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein von der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Der Antragsvordruck befindet sich auf der Rückseite der Abstimmungsbenachrichtigung.
 - 5.2. Ein Abstimmungsberechtigter, der nicht in das Bürgerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein:
 - a. wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
 - b. wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Bürgerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
 - c. wenn das Abstimmungsrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal erst nach Abschluss des Bürgerverzeichnisses bekannt wird.

Zugleich mit dem Abstimmungsschein erhält der Antragsteller einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen Abstimmungsbriefumschlag mit der Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, der Nummer des Stimmbezirkes und des Abstimmungsscheines sowie das Merkblatt für die Briefabstimmung. Abstimmungsscheine können von Abstimmungsberechtigten, die in das Bürgerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 08.04.2016 (2. Tag vor der Abstimmung), 18:00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Für die persönliche Antragstellung hat das Abstimmungsbüro (Wahlbüro) an den Werktagen zu den allgemeinen Sprechzeiten (siehe Pkt. 2) und am Freitag, 08.04.2016 (2. Tag vor der Abstimmung), bis 18:00 Uhr geöffnet. Die Briefabstimmung kann an Ort und Stelle ausgeübt werden. Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Abstimmungstag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Nicht in das Bürgerverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter Nummer 5.2, Buchstaben a bis c, angegebenen Gründen Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15:00 Uhr, beantragen. Versichert ein Abstimmungsberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Abstimmung, 12:00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erstellt werden.

6. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Abstimmungsberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen werden dem Abstimmungsberechtigten an die Anschrift seiner Hauptwohnung übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift ergibt. Postsendungen werden von der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal frei gemacht. An einen anderen als den Abstimmungsberechtigten persönlich dürfen der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die

sie durch die Hilfeleistung bei der Abstimmung des hilfebedürftigen Abstimmenden erlangt hat. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt. Dies hat sie der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefabstimmung muss der Abstimmungsberechtigte den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel für die oben genannte Abstimmung und den dazugehörigen unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal übersenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18:00 Uhr eingeht. Ein Abstimmungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Ein Abstimmungsbrief kann auch bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden (siehe auch Hinweise auf dem Merkblatt für die Briefwahl).

Ottstedt a.B., d. 01.03.2016 gez. Buss, Abstimmungsleiter

Öffentliche Bekanntmachung zum Bürgerentscheid zur Abwahl des Bürgermeisters der Gemeinde Ottstedt a.B. am 10. April 2016

1. Am 10. April 2016 findet die Abstimmung zum Bürgerentscheid zur Abwahl des Bürgermeisters der Gemeinde Ottstedt a.B. von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Abstimmungsergebnis ermittelt. Die Abstimmungshandlung wie auch die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich und jedermann hat Zutritt zum Abstimmungsraum.
2. Die Gemeinde Ottstedt a.B. bildet 1 Stimmbezirk.
In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem der Abstimmungsberechtigte abzustimmen hat:
Abstimmungsbezirk Abstimmungsraum 1
Ottstedt a.B. Dorfgemeinschaftshaus, Ollendorfer Str. 15, 99428 Ottstedt a.B.
3. Jede/Jeder Abstimmungsberechtigte kann ihr/sein Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die Abstimmungsberechtigten haben ihre Abstimmungsbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, von Unionsbürgern anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einen gültigen Identitätsausweis oder einen Reisepass zur Abstimmung mitzubringen. Die Abstimmungsbenachrichtigung soll beim jeweiligen Abstimmungsvorstand abgegeben werden. Die Abstimmung ist anhand eines amtlichen Stimmzettels vorzunehmen. Jeder/Jedem Abstimmungsberechtigten wird nach Betreten des Abstimmungsraumes ein Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmabgabe erfolgt wie folgt: Jede/Jeder Abstimmungsberechtigte hat eine Stimme. Die Kennzeichnung des Stimmzettels erfolgt in der Weise, dass in einem der bei den Worten „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz zu der Frage: „Sind Sie für die Abwahl des Bürgermeisters der Gemeinde Ottstedt a.B. Herrn Hans-Werner Fleischhauer?“ einzusetzen ist.

4. Jede/Jeder Abstimmungsberechtigte begibt sich zur Stimmabgabe in die Abstimmungskabine, kennzeichnet dort ihren/seinen Stimmzettel und faltet diesen so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Der Abstimmungsvorstand hat darüber zu wachen, dass das Abstimmungsgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet ebenso darauf, dass sich immer nur eine/ein Abstimmungsberechtigte/r in der Abstimmungskabine aufhält. Eine/Ein Abstimmungsberechtigte/r, die/der des Lesens unkundig ist oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Urne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe sie/er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Abstimmungsvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein von der/dem Abstimmungsberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich ausschließlich auf die Erfüllung der Wünsche der/des Abstimmungsberechtigten zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Abstimmungsberechtigten die Abstimmungskabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung erlangt hat.
5. Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum o.g. Abstimmungsraum, soweit dies ohne Störungen des Abstimmungsgeschäftes möglich ist.
6. Abstimmungsberechtigte, die einen Abstimmungsschein haben, können durch Briefabstimmung an der Abstimmung teilnehmen. Sie müssen ihren Abstimmungsbrief an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Abstimmungsbrief spätestens am 10. April 2016 bis 18:00 Uhr dort eingeht. Abstimmungsbriefe können bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.
7. Wer unbefugt an der Abstimmung teilnimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ottstedt a.B., d. 01.03.2016
gez. Buss, Abstimmungsleiter

Bekanntmachung über die öffentliche Sitzung des Abstimmungsausschusses zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses des Bürgerentscheides zur Abwahl des Bürgermeisters der Gemeinde Ottstedt a.B. am 10. April 2016

Die Sitzung findet am 10.04.2016 um 18.30 Uhr im Anschluss an die Ergebnisermittlung des Bürgerentscheides zur Abwahl des Bürgermeisters der Gemeinde Ottstedt a.B. statt.

Ort: Dorfgemeinschaftshaus,
Ollendorfer Str. 15, 99428 Ottstedt a.B.

Die Sitzung des Abstimmungsausschusses ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zu dieser Sitzung.

Ottstedt a.B., d. 01.03.2016 gez. Buss, Abstimmungsleiter

Nichtamtlicher Teil

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Ottstedt am Berge,

ich bin von verschiedener Seite auf Lärmentwicklungen im Dorf angesprochen. Ich möchte dies zum Einlass nehmen, kurz über die gesetzlichen Regelungen zu den Ruhezeiten zu informieren und jeden Einzelnen bitten, die nachfolgenden Regelungen zu beachten und die gesetzlichen Ruhezeiten einzuhalten.

Gesetzliche Ruhezeiten sind geregelt:

- a) für den Betrieb von motorbetriebenen Garten- und Handwerksgeräten: in der Geräte- und Maschinenschutzlärmverordnung Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 der 32. BImSchV dürfen Geräte und Maschinen in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten im Freien an Sonn- und Feiertagen ganztätig sowie an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr nicht betrieben werden. Darüber hinaus dürfen Freischneider, Grastrimmer und Graskantenschneider, Laubbläser sowie Laubsammler, die nicht das gemeinschaftliche Umweltzeichen (europäische Umweltzeichen) tragen oder nicht den Anforderungen an die zulässigen Schallleistungspegel der Stufe II in Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG entsprechen, auch in der Zeit zwischen 7:00 Uhr und 9:00 Uhr, 13:00 Uhr und 15:00 Uhr sowie 17:00 Uhr und 20:00 Uhr nicht betrieben werden.

Geräte	Betrieb erlaubt	Betrieb nicht erlaubt
z.B.: Rasenmäher, Heckenscheren, tragbare Motorkettensägen, Beton- und Mörtelmischer, Bohrgerät, Heckenschere, Rasentrimmer/Rasenkantenschneider (Antrieb jeweils mit Elektromotor), Vertikutierer, Schredder/Zerkleinerer (sog. Häcksler), Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider (Antrieb mit Verbrennungsmotor), Laubbläser, Laubsammler, Kompressor, Fugenschneider, Wasserpumpe, ...	werktags (Montag bis Samstag) 07.00 Uhr – 20.00 Uhr	werktags (Montag bis Samstag) 20.00 Uhr – 07.00 Uhr sonn- und feiertags: ganztätig
ohne EG-Umweltzeichen oder zu hoher Schallleistungspegel: Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider (Antrieb mit Verbrennungsmotor), Laubbläser, Laubsammler	werktags (Montag bis Samstag) 09.00 Uhr – 13.00 Uhr 15.00 Uhr – 17.00 Uhr	

- b) **für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen:** im Thüringer Feiertagsgesetz
Es sind alle öffentlich bemerkbaren Tätigkeiten verboten, die die äußere Ruhe beeinträchtigen oder dem Wesen des Sonn- oder Feiertags widersprechen (z.B. unnötige Störungen durch Lärmentwicklung).
- c) **für den Schutz der Nachtruhe (22.00 – 6.00 Uhr):** in § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz
Die Bürger haben sich so zu verhalten, dass das Zusammenleben nicht durch vermeidbaren Lärm beeinträchtigt wird. Lärmerzeugung ist insbesondere in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen
Stefan Vasters, Stv. Bürgermeister